

Satzung des „Reiterkreis Bad Nauheim e.V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen **REITERKREIS BAD NAUHEIM e.V.** und hat seinen Sitz in Bad Nauheim. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Reitsports in Bad Nauheim für Einheimische und Kurgäste unter besonderer Berücksichtigung der Jugend, sowie die Schaffung und Erhaltung der erforderlichen Einrichtungen zur Ausübung des Reitsports.
2. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse
2. Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einzusetzen. Er ernennt die Ausschussmitglieder und bestimmt auch ihre Anzahl. Auch die Auflösung von Ausschüssen und die Abberufung einzelner Mitglieder obliegt dem Vorstand
3. Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Vorsitzender
 2. stellvertretender Vorsitzender
 3. Schriftführer
 4. Kassenwart
 5. Sportwart
 6. Jugendwart
 7. Schulpferdewart

Die Aufgaben des Schriftführers, Kassenwartes, Sportwartes, Jugendwartes und Schulpferdewartes können auf Vorstandsmitglieder derart verteilt werden, dass mindestens fünf Vorstandsmitglieder vorhanden sind

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der Vorsitzende
2. der stellvertretende Vorsitzende
3. der Kassenwart

Jeweils zwei Vorstände im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein jeweils gemeinsam.

5. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt und abberufen. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt auf jeden Fall bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Die Bestellung anderer, besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten
6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes innerhalb einer Amtsperiode ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied interimistisch zu berufen. Dieses Vorstandsmitglied muss vor Ablauf von drei Monaten von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt werden. Dem ausgeschiedenen Vorstandsmitglied soll, falls seinerseits gewünscht, bei dieser Versammlung Gelegenheit gegeben werden, die Rücktrittsgründe darzulegen. Bei Ausscheiden weiterer Vorstandsmitglieder gilt sinngemäß das gleiche. Deren Bestätigung erfolgt mit dem Erstaussgeschiedenen. Bei Ablehnung dieses Mitgliedes durch die Versammlung muss eine Neuwahl des Vorstandsmitgliedes erfolgen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt einen aus drei Mitgliedern bestehenden Beirat, der vom Vorstand in allen Angelegenheiten grundsätzlicher Bedeutung zu hören ist.

§ 4

1. Der Verein hat
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

Sie besitzen uneingeschränktes Stimmrecht.

2. Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Minderjährige können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden.
3. Minderjährige Vereinsmitglieder haben ein Stimmrecht nur in der Jugendabteilung. Darüber hinaus kann für zehn Jugendliche unter achtzehn Jahren ein Vertreter gewählt werden, der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt ist. Der Jugendvertreter muss mindestens vierzehn Jahre alt sein.
4. Die aktiven Mitglieder sind zur Ableistung von Arbeitsstunden verpflichtet. Über die Modalitäten entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. in seinem Behinderungsfall die des stellvertretenden Vorsitzenden. Im Falle der Ablehnung ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung herbeizuführen, wenn der Abgelehnte es innerhalb

eines Monats nach der Mitteilung der Ablehnung wünscht, andernfalls die Ablehnung endgültig ist. Der Abgelehnte ist bei der Ablehnung auf dieses Recht hinzuweisen.

6. Die Mitgliederversammlung kann eine Mitgliedsaufnahme - Ausschuss bilden, der die diesbezüglichen Entscheidungen für die Mitgliederversammlung trifft. Bei der Entscheidung für die Aufnahme ist maßgeblich, dass der Betreffende die Gewähr dafür bietet, sich den Zielen des Vereins entsprechend zu verhalten.

§ 5

1. Die Mitgliederversammlung ist alljährlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher durch Einzelmitteilung an die Mitglieder oder Bekanntgabe in der „Wetterauer Zeitung“ bzw. einem Nachfolgeorgan durch den Vorsitzenden einzuberufen. Der Vorstand soll im jedem Fall auch Einzeleinladungen verschicken.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Satzungsänderungen mit 2/3 - Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch andere Vereinsmitglieder durch schriftliche Vollmacht vertreten lassen. Jeder Vertreter kann nur ein einziges anderes Mitglied vertreten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. In außerordentlichen Fällen ist die Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden in der vorgeschriebenen Form und Frist einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder es verlangt.
6. Bei Mitgliedern, die mit ihrer Beitragsverpflichtung bis zum 31. März des laufenden Jahres im Rückstand sind, ruht das Stimmrecht.

§ 6

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, über deren Höhe die Mitgliederversammlung Beschluss fasst. Die Beiträge sollen nur die unbedingten Geschäftsbedürfnisse des Vereins decken, aber nicht zur Bildung irgendwelchen Vermögens hierüber hinaus dienen.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung von Spenden, wenn diese nicht zweckgebunden geleistet werden.
3. Mitglieder, die mit der Beitragszahlung im Rückstand sind, können durch Beschluss des Vorstandes von der Benutzung der Vereinseinrichtungen ausgeschlossen werden.
4. Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien oder den Mitgliedsbeitrag herabzusetzen .

§ 7

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich einer gröblichen Disziplinwidrigkeit unter Verstoß gegen Zweck und Interessen des Vereins schuldig macht. Der Ausschluss unterliegt demselben Verfahren wie die Aufnahme eines Mitgliedes.
2. Die Mitgliedschaft kann seitens des Mitgliedes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 7a

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
 - 1.2 den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3 die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln oder unzulänglich zu transportieren .
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/ oder Sperren für Reiter und/ oder Pferd geahndet werden.

§ 8

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Auflösung des Vereins erfolgt unter Beschluss der Mitgliederversammlung mit 3/ 4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Ladung zur Mitgliederversammlung in der Form des § 5 muss in diesem Fall mindestens vier Wochen vorher erfolgt sein.
3. Das Vermögen des Vereins ist gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken zuzuwenden, worüber die Mitgliederversammlung eine Entscheidung zu treffen hat. Vor der Ausführung eines Beschlusses über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmten gemeinnützigen Zwecken oder seine Zuwendung an eine gemeinnützige Körperschaft ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
4. Bei Auflösung des Reiterkreises Bad Nauheim e.V. fällt das zu diesem Zeitpunkt, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten etwa vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V. mit der Maßgabe, dass es nur für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke des Turnens und des Sportes Verwendung finden darf.

.....
Vorsitzender

.....
stellv. Vorsitzender

.....
Kassenwart